



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Roland Magerl, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers, Christoph Maier, Richard Graupner, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

### **Grundrechte schützen – Änderung des Infektionsschutzgesetzes unterbinden**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die sofortige Beendigung unverhältnismäßiger Grundrechtseinschränkungen und reklamiert eine uneingeschränkte Beteiligung an grundrechtseinschränkenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf gesetzlich belastbarer Grundlage.
2. Der Landtag verurteilt deshalb Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, die einem Ermächtigungsgesetz gleichkommen und Parlamentsvorbehalt sowie die Grundrechte des deutschen Volkes mit Füßen treten.
3. Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, auf Bundesebene einen sofortigen Stopp des Gesetzgebungsverfahrens zum „Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zu erwirken.
4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene dafür Sorge zu tragen, dass das Infektionsschutzgesetz unangetastet bleibt und für die Bekämpfung pandemischer Lagen eine komplett eigenständige Gesetzesgrundlage erarbeitet wird, die
  - a) einen hohen Standard in der Prüfung der Angemessenheit von Maßnahmen vorschreibt
  - b) grundsätzlich zeitliche Befristungen von Maßnahmen vorsehen, die sechs Wochen nicht überschreiten, bevor das Parlament diese erneuern muss
  - c) es ausschließen, dass einzelne Minister oder Ministerien Sonderrechte bekommen, mit denen parlamentskontrolliertes Regierungshandeln ausgehebelt wird
  - d) lokalen Ausbrüchen von Infektgeschehen in den Maßnahmen Rechnung tragen
  - e) Regelungen zur nachhaltigen Verstärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Bedarfsfall vorsehen
  - f) dem Föderalismus angemessen Rechnung trägt.

### **Begründung:**

Die Staatsregierung und auch die Bundesregierung werden von der vermeintlich pandemischen Lage vor sich hergetrieben. Anstatt den Sommer zu nutzen, um eine belastbare Gesetzesgrundlage zu schaffen, die dem Parlamentsvorbehalt und die Angemessenheit von grundrechtseinschränkenden Maßnahmen auf der einen Seite Rechnung trägt und auf der anderen Seite sinnvolle und belastbare Messgrößen einführt, wurde

wenig unternommen. Die willkürlichen Inzidenzwerte von 35 und 50 pro 100 000 Einwohnern blieben in Kraft, dafür wurde überhastet noch der Wert bei 100 pro 100 000 eingeführt. Dabei haben führende Wissenschaftler angemahnt, dass andere Messgrößen wesentlich sinnvoller wären. Dazu kommt weiterhin das „Regieren per Verordnung“ in Bayern und die Sonderrechte des Gesundheitsministers auf Bundesebene, die nicht mehr tolerierbar sind. Auch die Verfassungsgerichte mahnen mittlerweile an, dass der Parlamentsvorbehalt mit Füßen getreten wird. Mit der überhastet aufgesetzten Dritten Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite wird zudem gezeigt, dass es keinerlei Anstrengungen gibt, „vor die Lage“ zu kommen, sondern nur reagiert wird. Die angedachte Gesetzesnovelle würde zudem massive Grundrechtseinschränkungen festschreiben. Hier regt sich zurecht auf vielen Ebenen massiver Widerstand. Es kann nicht sein, dass Änderungen des Grundgesetzes sehr hohe parlamentarische Hürden vorsehen, massive Grundrechtseingriffe mit einer Regierungsmehrheit jedoch zementiert werden. Noch dazu mit kaum vorhandener parlamentarischer Kontrolle und fehlender zeitlicher Befristung. Dies kann und darf eine Volksvertretung niemals zulassen.

Der Landtag fordert deshalb, dass Grundrechtseingriffe, die nicht mehr verhältnismäßig sind, sofort beendet werden und auf Landesebene eine brauchbare Gesetzesgrundlage zur Parlamentsbeteiligung geschaffen wird. Bestrebungen im Bund, Gesetze zu schaffen, die Grundrechte mit Füßen treten und an Ermächtigungsgesetze erinnern sind abzulehnen und zu verurteilen.

Die Staatsregierung ist deshalb unverzüglich gefordert, die geplante Dritte Änderung zu stoppen und sich dafür einzusetzen, dass eine eigenständige Gesetzesgrundlage für pandemische Lagen geschaffen wird, die nicht durch die Hintertür das Infektionsschutzgesetz umbaut. Das Infektionsschutzgesetz ist unverändert zu lassen, als Mittel für einzeln auftretende Infektionen – sprich für die Fälle, für die es ursprünglich gedacht war.

Für pandemische Lagen bedarf es eines Gesetzes, welches das Parlament eng einbindet. Einschränkungen sind dann grundsätzlich auf sechs Wochen zu befristen, bevor eine Reevaluierung stattfindet und das Parlament ggf. erneut darüber befindet. Die Angemessenheit von Maßnahmen ist dabei essentiell, weshalb auch lokale Gegebenheiten besser berücksichtigt werden müssen und die Kennzahlen sich nicht nur nach der reinen Inzidenz richten. Darüber hinaus muss dieses Gesetz verhindern, dass die Bundesregierung ein nicht-parlamentskontrolliertes Eigenleben entwickelt. Gleichzeitig sind Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Gesundheitsdienst in solchen Fällen nachhaltig zu stärken. Dass der Föderalismus entsprechend gewürdigt wird, ist obligat.